

## AEV Glasindustrie 2013

### Textgegenüberstellung

#### Geltende Fassung

§ 1. (1) Bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Einleitung von Abwasser aus Betrieben bzw. Anlagen gemäß Abs. 6 in ein Fließgewässer oder in eine öffentliche Kanalisation sind die in Anlage A festgelegten Emissionswerte vorzuschreiben.

§ 1. (2) Bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Einleitung von Abwasser aus Betrieben bzw. Anlagen gemäß Abs. 7 in ein Fließgewässer oder in eine öffentliche Kanalisation sind die in Anlage B festgelegten Emissionswerte vorzuschreiben.

§ 1. (3) Bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Einleitung von Abwasser aus Betrieben bzw. Anlagen gemäß Abs. 8 in ein Fließgewässer oder in eine öffentliche Kanalisation sind die in Anlage C festgelegten Emissionswerte vorzuschreiben.

#### Vorgeschlagene Fassung

§ 1. (1) Bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Einleitung von Abwasser aus Betrieben bzw. Anlagen mit den Tätigkeiten

1. Satzbereiten, Schmelzen und Formgeben von Glas, Glasfasern und künstlichen Mineralfasern,
2. Reinigen der Abluft aus Tätigkeiten gemäß Z 1 unter Einsatz von wässrigen Medien

in ein Fließgewässer oder in eine öffentliche Kanalisation sind die in **Anlage A** festgelegten Emissionsbegrenzungen vorzuschreiben.

Halogenorganische Verbindungen aus dem Einsatz in Roh-, Arbeits- und Hilfsstoffen dürfen nicht eingeleitet werden; die Anforderung gilt als eingehalten, wenn die eingesetzten Roh-, Arbeits- und Hilfsstoffe halogenorganische Verbindungen nicht enthalten.

§ 1. (2) Bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Einleitung von Abwasser aus Betrieben bzw. Anlagen mit den Tätigkeiten

Mechanisches Bearbeiten (Pressen, Trennen, Biegen, Wölben, Vorspannen, Schleifen, Polieren, Fräsen) von Flachglas, Spezialglas, optischem Glas oder Bleiglas in ein Fließgewässer oder in eine öffentliche Kanalisation sind die in **Anlage B** festgelegten Emissionsbegrenzungen vorzuschreiben.

Nicht eingeleitet werden dürfen:

1. Halogenorganische Verbindungen aus dem Einsatz in Roh-, Arbeits- und Hilfsstoffen,
2. Schleifschlämme der mechanischen Bearbeitung.

Das Einbringungsverbot für Stoffe der Z 1 gilt als eingehalten, wenn die eingesetzten Roh-, Arbeits- und Hilfsstoffe diese Stoffe nicht enthalten.

§ 1. (3) Bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Einleitung von Abwasser aus Betrieben bzw. Anlagen mit den Tätigkeiten

1. Chemisches Bearbeiten (Säurepolieren, Ätzen, Mattieren) von Spezialglas, optischem Glas oder Bleiglas,

### **Geltende Fassung**

§ 1. (4) Bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Einleitung von Abwasser aus Betrieben bzw. Anlagen gemäß Abs. 9 in ein Fließgewässer oder in eine öffentliche Kanalisation sind die in Anlage D festgelegten Emissionswerte vorzuschreiben.

§ 1. (5) Bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Einleitung von Abwasser aus Betrieben bzw. Anlagen gemäß Abs. 10 in ein Fließgewässer oder in eine öffentliche Kanalisation sind die in Anlage E festgelegten Emissionswerte vorzuschreiben.

### **Vorgeschlagene Fassung**

2. Reinigen der Abluft aus Tätigkeiten gemäß Z 1 mit wässrigen Medien in ein Fließgewässer oder in eine öffentliche Kanalisation sind die in **Anlage C** festgelegten Emissionsbegrenzungen vorzuschreiben.

Nicht eingeleitet werden dürfen:

1. Halogenorganische Verbindungen aus dem Einsatz in Roh-, Arbeits- und Hilfsstoffen,
2. Ätzschlamm aus der chemischen Bearbeitung,
3. Abwasser aus der Reinigung von Abluft der chemischen Behandlung von Oberflächen aus Bleiglas, optischem Glas und Spezialglas.

Das Einbringungsverbot für Stoffe der Z 1 gilt als eingehalten, wenn die eingesetzten Roh-, Arbeits- und Hilfsstoffe diese Stoffe nicht enthalten.

§ 1. (4) Bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Einleitung von Abwasser aus Betrieben bzw. Anlagen mit den Tätigkeiten

1. Versilbern und Verkupfern von Flachglas (Spiegelherstellen),
2. Versilbern von kleinstückigen Glaskörpern

in ein Fließgewässer oder in eine öffentliche Kanalisation sind die in **Anlage D** festgelegten Emissionsbegrenzungen vorzuschreiben.

Nicht eingeleitet werden dürfen:

1. Halogenorganische Verbindungen aus dem Einsatz in Roh-, Arbeits- und Hilfsstoffen,
2. Kupfer- oder silberhaltige Schlämme.

Das Einbringungsverbot für Stoffe der Z 1 gilt als eingehalten, wenn die eingesetzten Roh-, Arbeits- und Hilfsstoffe diese Stoffe nicht enthalten.

§ 1. (5) Bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Einleitung von Abwasser aus Betrieben bzw. Anlagen mit den Tätigkeiten

1. Weiterverarbeiten von Glasfasern oder künstlichen Mineralfasern zu Textilglaserzeugnissen oder Dämmstoffen,
2. Reinigen der Abluft aus Tätigkeiten gemäß Z 1 unter Einsatz von wässrigen Medien

in ein Fließgewässer oder in eine öffentliche Kanalisation sind die in **Anlage E** festgelegten Emissionsbegrenzungen vorzuschreiben.

Halogenorganische Verbindungen aus dem Einsatz in Roh-, Arbeits- und Hilfsstoffen

**Geltende Fassung**

§ 1. (6) Abs. 1 gilt für Abwasser aus Betrieben bzw. Anlagen mit folgenden Tätigkeiten:

1. Satzbereiten, Schmelzen und Formgeben von Glas, Glasfasern und künstlichen Mineralfasern,
2. Reinigen der Abluft aus Tätigkeiten gemäß Z 1 unter Einsatz von wäßrigen Medien.

§ 1. (7) Abs. 2 gilt für Abwasser aus Betrieben bzw. Anlagen mit folgenden Tätigkeiten:

Mechanisches Bearbeiten (Pressen, Trennen, Biegen, Wölben, Vorspannen, Schleifen, Polieren, Fräsen) von Flachglas, Spezialglas, optischem Glas oder Bleiglas.

§ 1. (8) Abs. 3 gilt für Abwasser aus Betrieben bzw. Anlagen mit folgenden Tätigkeiten:

1. Chemisches Bearbeiten (Säurepolieren, Ätzen, Mattieren) von Spezialglas, optischem Glas oder Bleiglas;
2. Reinigen der Abluft aus Tätigkeiten gemäß Z 1 mit wäßrigen Medien.

**Vorgeschlagene Fassung**

dürfen nicht eingeleitet werden; die Anforderung gilt als eingehalten, wenn die eingesetzten Roh-, Arbeits- und Hilfsstoffe halogenorganische Verbindungen nicht enthalten.

§ 1. (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für die Einleitung von

1. Abwasser aus Kühlsystemen und Dampferzeugern (§ 4 Abs. 2 Z 4.1 AAEV);
2. Abwasser aus der Wasseraufbereitung (§ 4 Abs. 2 Z 4.4 AAEV);
3. Abwasser aus der elektrochemischen Abscheidung von Metallen auf Glas (§ 4 Abs. 2 Z 6.4 AAEV);
4. Abwasser aus der Herstellung von Kunstgläsern auf der Basis von organischen Polymeren;
5. häuslichem Abwasser aus Betrieben gemäß Abs. 1 bis 5.

§ 1. (7) Soweit diese Verordnung keine von der AAEV abweichende Regelung enthält, gilt die AAEV ausgenommen § 4 Abs. 7 AAEV für Abwasser aus der Abluftreinigung. Werden Abwässer gemäß Abs. 1 bis 5 miteinander vermischt, so sind bei einer derartigen Abwassermischung die den Anlagen A bis E zuzuordnenden Abwässer als Teilströme im Sinne des § 4 Abs. 5 bis 7 AAEV zu behandeln.

§ 1. (8) Sofern es bei einer rechtmäßig bestehenden Abwassereinleitung gemäß Abs. 1 bis 5 für die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen der Anlagen A bis E erforderlich ist bzw. sofern bei einer beantragten Abwassereinleitung gemäß Abs. 1 bis 5 die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen der Anlagen A bis E nicht durch andere Maßnahmen gewährleistet ist, können u.a. folgende die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse von Betrieben bzw. Anlagen gemäß Abs. 1 bis 5 betreffende Maßnahmen entweder bei alleinigem oder bei kombiniertem Einsatz in Betracht gezogen werden (Stand der Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechnik):

1. Bei Betrieben bzw. Anlagen gemäß Abs. 1
  - a) Minimierung von Leckagen und Verlusten;
  - b) Kreislaufführung von Waschwasser aus der Anlagenreinigung sowie aus der Abluftreinigung;
  - c) Kreislaufführung von Kühlschmieremulsionen aus der Formgebung; bevorzugter Einsatz biologisch abbaubarer Kühlschmiermittel; vom Abwasser gesonderte Entsorgung verbrauchter nicht regenerierbarer Kühlschmieremulsionen;
  - d) Einsatz physikalisch-chemischer Abwasserreinigungsverfahren wie z. B. Absetzung, Sieben, Abschöpfung, Neutralisation, Filtrierung, Belüftung,

**Geltende Fassung**

**Vorgeschlagene Fassung**

Ausfällung, Koagulation und Ausflockung; vom Abwasser gesonderte Entsorgung der Rückstände aus der Abwasserreinigung als Abfall;

- e) Einsatz von Standardtechniken der guten Praxis für die Minderung von Emissionen aus der Lagerung flüssiger Rohstoffe und Zwischenprodukte, wie z. B. Sicherheitsbehälter, Inspektion/Prüfung von Tanks, Überfüllsicherungen.
2. Bei Betrieben bzw. Anlagen gemäß Abs. 2
- a) Kreislaufführung von Kühlwasser oder Kühlemulsionen, erforderlichenfalls unter Einschaltung von Reinigungsmaßnahmen; bevorzugte Anwendung biologisch abbaubarer Kühlmittel in den Kühlemulsionen;
  - b) Einsatz von Wasch- und Reinigungsmitteln, die den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien entsprechen; Beachtung der ökotoxikologischen Angaben in den Sicherheitsdatenblättern der eingesetzten Arbeitsstoffe; Verzicht auf organische Arbeits- und Hilfsstoffe, insbesondere organische Komplexbildner, deren Gesamtabbaubarkeit durch aerobe Mikroorganismen in einem wässrigen Medium nach einer Testdauer von 28 Tagen nicht größer als 80% ist (ÖNORM EN ISO 7827:2013 04 15);
  - c) weitestgehende Kreislaufführung des Abwassers aus der mechanischen Bearbeitung, erforderlichenfalls unter Einschaltung von Abwasserreinigungsanlagen in den Wasserkreislauf; Einsatz von Kohlenstoffdioxid zur Abwasserneutralisation; Wiederverwendung von Schleifmitteln;
  - d) Einsatz physikalisch-chemischer Abwasserreinigungsverfahren;
  - e) vom Abwasser gesonderte Entsorgung von verunreinigten organischen Lösemitteln, von Schleifschlämmen sowie von Rückständen aus der Abwasserreinigung als Abfall.
3. Bei Betrieben bzw. Anlagen gemäß Abs. 3
- a) Einsatz von Rückgewinnungstechniken zwecks Wiederverwertung der in den Polier-, Mattier- oder Ätzbädern eingesetzten Arbeitsstoffe;
  - b) weitestgehende Verlängerung der Standzeiten von Polier-, Mattier- oder Ätzbädern durch Einsatz von Regenerations- oder Aufkonzentrierungstechniken;
  - c) geschlossene Kreislaufführung von Waschwasser aus der Abluftreinigung; weitestgehende Kreislaufführung von Spülwässern aus der

### Geltende Fassung

§ 1. (9) Abs. 4 gilt für Abwasser aus Betrieben bzw. Anlagen mit folgenden Tätigkeiten:

1. Versilbern und Verkupfern von Flachglas (Spiegelherstellen);
2. Versilbern von kleinstückigen Glaskörpern.

§ 1. (10) Abs. 5 gilt für Abwasser aus Betrieben bzw. Anlagen mit folgenden Tätigkeiten:

1. Weiterverarbeiten von Glasfasern oder künstlichen Mineralfasern zu Textilglaserzeugnissen oder Dämmstoffen;
2. Reinigen der Abluft aus Tätigkeiten gemäß Z 1 unter Einsatz von wäßrigen Medien.

### Vorgeschlagene Fassung

Werkstückreinigung;

- d) Einsatz physikalisch-chemischer Abwasserreinigungsverfahren;
  - e) vom Abwasser gesonderte Entsorgung von Ätzhälmen, von Schutzlacken oder -harzen, von Rückständen aus der Abwasserreinigung sowie von verbrauchten nicht regenerierbaren Bädern als Abfall.
4. Bei Betrieben bzw. Anlagen gemäß Abs. 4
- a) Einsatz von Rückgewinnungstechniken für die verwendeten Arbeitsstoffe (insbesondere Silber);
  - b) getrennte Erfassung von kupferhaltigen und ammoniakhaltigen Abwässern zwecks Vermeidung der Bildung von Kupfer-Tetramin-Komplexen;
  - c) Kreislaufführung von Spül- und Waschwasser;
  - d) Einsatz physikalisch-chemischer Abwasserreinigungsverfahren;
  - e) vom Abwasser gesonderte Entsorgung von silber- oder kupferhaltigen Hälmen sowie von Rückständen aus der Abwasserreinigung als Abfall.
5. Bei Betrieben bzw. Anlagen gemäß Abs. 5
- a) weitestgehend geschlossene Kreislaufführung des Produktionswassers sowie des Waschwassers aus der Abluftreinigung und der Anlagenreinigung;
  - b) bevorzugter Einsatz biologisch abbaubarer Faserbindemittel;
  - c) Einsatz physikalischer-chemischer, bei Direkteinleitern auch biologischer Abwasserreinigungsverfahren wie z. B. Belebtschlamm(verfahren) und Biofiltration; vom Abwasser gesonderte Entsorgung der Produktionsrückstände sowie der Rückstände aus der Abwasserreinigung als Abfall.

**Geltende Fassung**

§ 1. (11) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für die Einleitung von

1. Abwasser aus Kühlsystemen und Dampferzeugern (§ 4 Abs. 2 Z 4.1 AAEV);
2. Abwasser aus der Wasseraufbereitung (§ 4 Abs. 2 Z 4.4 AAEV);
3. Abwasser aus der elektrochemischen Abscheidung von Metallen auf Glas (§ 4 Abs. 2 Z 6.4 AAEV);
4. Abwasser aus der Herstellung von Kunstgläsern auf der Basis von organischen Polymeren;
5. häuslichem Abwasser aus Betrieben gemäß Abs. 6 bis 10.

§ 1. (12) Soweit diese Verordnung keine von der AAEV abweichende Regelung enthält, gilt die AAEV ausgenommen § 4 Abs. 7 AAEV für Abwasser aus der Abluftreinigung. Werden Abwässer gemäß Abs. 1 bis 5 miteinander vermischt, so sind bei einer derartigen Abwassermischung die den Anlagen A bis E zuzuordnenden Abwässer als Teilströme im Sinne des § 4 Abs. 5 bis 7 AAEV zu behandeln.

§ 1. (13) Sofern es bei einer rechtmäßig bestehenden Abwassereinleitung gemäß Abs. 1 bis 5 für die Einhaltung der Emissionswerte der Anlagen

A bis E erforderlich ist bzw. sofern bei einer beantragten Abwassereinleitung gemäß Abs. 1 bis 5 die Einhaltung der Emissionswerte der Anlagen A bis E nicht durch andere Maßnahmen gewährleistet ist, können ua. folgende die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse von Betrieben bzw. Anlagen gemäß Abs. 6 bis 10 betreffende Maßnahmen entweder bei alleinigem oder bei kombiniertem Einsatz in Betracht gezogen werden (Stand der Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechnik):

1. Bei Betrieben bzw. Anlagen gemäß Abs. 6
  - a) Kreislaufführung von Waschwasser aus der Anlagenreinigung sowie aus der Abluftreinigung;
  - b) Kreislaufführung von Kühlschmieremulsionen aus der Formgebung; bevorzugter Einsatz biologisch abbaubarer Kühlschmiermittel; vom Abwasser gesonderte Entsorgung verbrauchter nicht regenerierbarer Kühlschmieremulsionen;
  - c) Einsatz physikalisch-chemischer Abwasserreinigungsverfahren; vom Abwasser gesonderte Entsorgung der Rückstände aus der

**Vorgeschlagene Fassung**

**Geltende Fassung**

Abwasserreinigung als Abfall.

2. Bei Betrieben bzw. Anlagen gemäß Abs. 7
  - a) Kreislaufführung von Kühlwasser oder Kühlemulsionen, erforderlichenfalls unter Einschaltung von Reinigungsmaßnahmen; bevorzugte Anwendung biologisch abbaubarer Kühlmittel in den Kühlemulsionen;
  - b) Verzicht auf den Einsatz von Hilfs- oder Zusatzstoffen, die halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten;
  - c) Einsatz von Wasch- und Reinigungsmitteln, die den Anforderungen des Waschmittelgesetzes (BGBl. Nr. 300/1984) und den darauf aufbauenden Verordnungen entsprechen; Beachtung der ökotoxikologischen Angaben in den Sicherheitsdatenblättern der eingesetzten Arbeitsstoffe; bevorzugter Einsatz solcher nichttoxischer Arbeitsstoffe, deren Gesamtabbaubarkeit durch aerobe Mikroorganismen in einem wäßrigen Medium größer ist als 80% nach einer Testdauer von 14 Tagen (ÖNORM ISO 7827 Dez. 1987); Verzicht auf den Einsatz von Ethylendiamintetraessigsäure, ihren Homologen und deren Salzen sowie von anderen Aminopolycarbonsäuren, ihren Homologen und deren Salzen;
  - d) weitestgehende Kreislaufführung des Abwassers aus der mechanischen Bearbeitung, erforderlichenfalls unter Einschaltung von Abwasserreinigungsanlagen in den Wasserkreislauf; Einsatz von Kohlenstoffdioxid zur Abwasserneutralisation; Wiederverwendung von Schleifmitteln;
  - e) Einsatz physikalisch-chemischer Abwasserreinigungsverfahren;
  - f) vom Abwasser gesonderte Entsorgung von verunreinigten organischen Lösemitteln, von Schleifschlämmen sowie von Rückständen aus der Abwasserreinigung als Abfall.
3. Bei Betrieben bzw. Anlagen gemäß Abs. 8
  - a) Einsatz von Rückgewinnungstechniken zwecks Wiederverwertung der in den Polier-, Mattier- oder Ätzbädern eingesetzten Arbeitsstoffe;
  - b) weitestgehende Verlängerung der Standzeiten von Polier-, Mattier- oder Ätzbädern durch Einsatz von Regenerations- oder

**Vorgeschlagene Fassung**

**Geltende Fassung**

- Aufkonzentrierungstechniken;
- c) geschlossene Kreislaufführung von Waschwasser aus der Abluftreinigung; weitestgehende Kreislaufführung von Spülwässern aus der Werkstückreinigung;
  - d) Verzicht auf den Einsatz von Hilfs- oder Zusatzstoffen, die halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten;
  - e) Einsatz physikalisch-chemischer Abwasserreinigungsverfahren;
  - f) vom Abwasser gesonderte Entsorgung von Ätzhäutungen, von Schutzlacken oder -harzen, von Rückständen aus der Abwasserreinigung sowie von verbrauchten nicht regenerierbaren Bädern als Abfall.
4. Bei Betrieben bzw. Anlagen gemäß Abs. 9
- a) Einsatz von Rückgewinnungstechniken für die verwendeten Arbeitsstoffe (insbesondere Silber);
  - b) getrennte Erfassung von kupferhaltigen und ammoniakhaltigen Abwässern zwecks Vermeidung der Bildung von Kupfer-Tetramin-Komplexen;
  - c) Kreislaufführung von Spül- und Waschwasser;
  - d) Einsatz physikalisch-chemischer Abwasserreinigungsverfahren;
  - e) vom Abwasser gesonderte Entsorgung von silber- oder kupferhaltigen Schlämmen sowie von Rückständen aus der Abwasserreinigung als Abfall.
5. Bei Betrieben bzw. Anlagen gemäß Abs. 10
1. weitestgehend geschlossene Kreislaufführung des Produktionswassers sowie des Waschwassers aus der Abluftreinigung und der Anlagenreinigung;
  2. bevorzugter Einsatz biologisch abbaubarer Faserbindemittel;
  3. Einsatz physikalischer-chemischer, bei Direktinleitern auch biologischer Abwasserreinigungsverfahren; vom Abwasser gesonderte Entsorgung der Produktionsrückstände sowie der Rückstände aus der Abwasserreinigung als Abfall.

§ 2. Bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Abwassereinleitung gemäß § 1 Abs. 1 bis 5 ist die Bewilligungsfrist für die Parameter Antimon (Nr. 4), Arsen (Nr. 5), Barium (Nr. 6), Blei (Nr. 7), Cadmium (Nr. 8),

**Vorgeschlagene Fassung**

§ 2. Durch nachstehend genannte Parameter der Anlage A bis E werden gefährliche Abwasserinhaltsstoffe gemäß § 33b Abs. 2 und 11 WRG 1959 erfasst: Antimon, Arsen, Barium, Blei, Cadmium, Chrom-Gesamt, Kupfer, Nickel, Silber, Zink,

**Geltende Fassung**

Chrom-Gesamt (Nr. 9), Kupfer (Nr. 10), Nickel (Nr. 11), Silber (Nr. 12), Zink (Nr. 13), Ammonium (Nr. 14), AOX (Nr. 19), Summe der Kohlenwasserstoffe (Nr. 20) und Phenolindex (Nr. 21) der Anlagen A bis E gesondert zu begrenzen; die Frist hat fünf Jahre zu betragen.

§ 3. (2) Bei einer Abwassereinleitung gemäß § 1 Abs. 3 ergibt sich die höchstzulässige Tagesfracht für einen Parameter, dessen Emissionswert als spezifische Fracht festgelegt ist, durch Multiplikation des Emissionswertes mit der bei der wasserrechtlichen Bewilligung festzulegenden maximalen Tageseinsatzkapazität für Fluorwasserstoffsäure (berechnet in Tonnen HF pro Tag).

§ 3. (3) Bei einer Abwassereinleitung gemäß § 1 Abs. 4 ergibt sich die höchstzulässige Tagesfracht für einen Parameter, dessen Emissionswert als spezifische Fracht festgelegt ist, durch Multiplikation des Emissionswertes mit der bei der wasserrechtlichen Bewilligung festzulegenden maximalen Tagesproduktionskapazität für Spiegelglas (berechnet in m<sup>2</sup> Spiegelfläche pro Tag) oder der maximalen Tageseinsatzkapazität für Silber (berechnet als kg Ag pro Tag) bei der Versilberung von kleinstückigen Glaskörpern..

§ 4. (1) Ein Emissionswert für einen Abwasserparameter der Anlagen A bis E ist im Rahmen der Eigenüberwachung und im Rahmen der Fremdüberwachung einzuhalten.

§ 4. (2) Für die Eigenüberwachung gilt:

1. Ein Emissionswert für einen Abwasserparameter Nr. 2 oder 4 bis 21 der Anlagen A bis E gilt als eingehalten, wenn bei fünf aufeinanderfolgenden Messungen vier Meßwerte nicht größer sind als der Emissionswert und lediglich ein Meßwert den Emissionswert um nicht mehr als 50% überschreitet („4 von 5“-Regel).
2. Beim Parameter Temperatur ist die „4 von 5“-Regel auf die Stichproben eines Tages anzuwenden; der höchste Meßwert darf das 1,2fache des Emissionswertes nicht überschreiten.
3. ...

§ 4. (3) Für die Fremdüberwachung gilt:

1. Wird bei bis zu viermal im Jahr durchgeführter Fremdüberwachung einer Einleitung ein Meßwert eines Abwasserparameters Nr. 2 oder 4 bis 21 der Anlagen A bis E ermittelt, der zwischen dem

**Vorgeschlagene Fassung**

Zinn, Ammonium, Summe der Kohlenwasserstoffe und Phenolindex.

§ 3. (2) Bei einer Abwassereinleitung gemäß § 1 Abs. 3 ergibt sich die höchstzulässige Tagesfracht für einen Parameter, dessen Emissionsbegrenzung als spezifische Fracht festgelegt ist, durch Multiplikation der Emissionsbegrenzung mit der bei der wasserrechtlichen Bewilligung festzulegenden maximalen Tageseinsatzkapazität für Fluorwasserstoffsäure (berechnet in Tonnen HF pro Tag).

§ 3. (3) Bei einer Abwassereinleitung gemäß § 1 Abs. 4 ergibt sich die höchstzulässige Tagesfracht für einen Parameter, dessen Emissionsbegrenzung als spezifische Fracht festgelegt ist, durch Multiplikation der Emissionsbegrenzung mit der bei der wasserrechtlichen Bewilligung festzulegenden maximalen Tagesproduktionskapazität für Spiegelglas (berechnet in m<sup>2</sup> Spiegelfläche pro Tag) oder der maximalen Tageseinsatzkapazität für Silber (berechnet als kg Ag pro Tag) bei der Versilberung von kleinstückigen Glaskörpern..

§ 4. (1) Eine Emissionsbegrenzung für einen Abwasserparameter der Anlagen A bis E ist im Rahmen der Eigenüberwachung und im Rahmen der Fremdüberwachung einzuhalten.

§ 4. (2) Für die Eigenüberwachung gilt:

1. Sofern unter Z 2 bis 4 keine anderen Regelungen getroffen werden, gilt eine Emissionsbegrenzung für einen Abwasserparameter der Anlagen A bis E als eingehalten, wenn bei fünf aufeinanderfolgenden Messungen vier Messwerte nicht größer sind als die Emissionsbegrenzung und lediglich ein Messwert die Emissionsbegrenzung um nicht mehr als 50% überschreitet („4 von 5“-Regel).
2. Beim Parameter Temperatur ist die „4 von 5“-Regel auf die Stichproben eines Tages anzuwenden; der höchste Messwert darf das 1,2fache der Emissionsbegrenzung nicht überschreiten.
3. ...

§ 4. (3) Für die Fremdüberwachung gilt:

1. Sofern unter Z 2 keine anderen Regelungen getroffen werden, ist die Messung zu wiederholen, wenn bei bis zu viermal im Jahr durchgeführter Fremdüberwachung einer Einleitung ein Messwert eines Abwasserparameters

**Geltende Fassung**

Emissionswert und dessen 1,5fachem liegt, ist die Messung zu wiederholen. Ist bei der Wiederholungsmessung der Meßwert nicht größer als der Emissionswert, gilt der Emissionswert als eingehalten. Bei häufigerer Fremdüberwachung im Jahr gilt die „4 von 5“-Regel gemäß Abs. 2.

2. ...

**§ 5. (1)** Eine bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig bestehende Abwassereinleitung gemäß § 1 Abs. 1 bis 5 hat innerhalb von fünf Jahren den Emissionsbegrenzungen der Anlagen A bis E (für einen sonstigen Abwasserparameter gemäß § 4 Abs. 3 AAEV der entsprechenden Emissionsbegrenzung der Anlage A der AAEV) zu entsprechen.

**§ 5. (2)** Diese Verordnung tritt ein Jahr nach ihrer Kundmachung in Kraft.

**Vorgeschlagene Fassung**

der Anlagen A bis E ermittelt wird, der zwischen der Emissionsbegrenzung und deren 1,5fachem liegt. Ist bei der Wiederholungsmessung der Messwert nicht größer als die Emissionsbegrenzung, gilt die Emissionsbegrenzung als eingehalten. Bei häufigerer Fremdüberwachung im Jahr gilt die „4 von 5“-Regel gemäß Abs. 2.

**§ 5. (1)** Eine bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig bestehende Einleitung gemäß § 1 Abs. 1 bis 5 hat gemäß § 33c Abs. 1 WRG 1959 nach Maßgabe des § 33c Abs. 6 WRG 1959 innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung den Emissionsbegrenzungen der Anlagen A bis E (für einen sonstigen Abwasserparameter gemäß § 4 Abs. 3 AAEV der entsprechenden Emissionsbegrenzung der Anlage A der AAEV) zu entsprechen.

**§ 5. (2)** Eine bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig bestehende Einleitung gemäß § 1 Abs. 1 bis 5, die Anhang I gemäß der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (im Folgenden: IE-Richtlinie), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010 S. 17, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 158 vom 19.06.2012 S. 25 unterliegt, hat gemäß § 33c Abs. 1 WRG 1959 nach Maßgabe des § 33c Abs. 6 WRG 1959 innerhalb von 4 Jahren nach der Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses der Kommission in Bezug auf die Glasherstellung (ABl. L 70 vom 8.3.2012, S. 1) den Emissionsbegrenzungen der Anlagen A bis E (für einen sonstigen Abwasserparameter gemäß § 4 Abs. 3 AAEV der entsprechenden Emissionsbegrenzung der Anlage A der AAEV) zu entsprechen.

**§ 5. (3)** Die Bestimmungen hinsichtlich des Einbringungsverbot es betreffend halogenorganische Verbindungen in § 1 Abs. 1 bis 5 treten 3 Jahre nach ihrer Kundmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten des Einbringungsverbot es entfällt der Parameter Adsorb. org. geb. Halogene (AOX) in den Anlagen B und C.

**§ 6.** Durch diese Verordnung werden die Vorgaben folgender Rechtsakte der Europäischen Union hinsichtlich Industrieemissionen umgesetzt:

1. IE-Richtlinie;
2. Durchführungsbeschluss über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der IE-Richtlinie in Bezug auf die Glasherstellung (ABl. Nr. L 70 vom 8.3.2012, S.1-62).

**Anlage A**

**Anlage A**

**Geltende Fassung****Emissionsbegrenzungen gemäß § 1 Abs. 1**

	I) Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
<b>A.1 Allgemeine Parameter</b>		
1. Temperatur	30 °C	35 °C
2. Abfiltrierbare Stoffe	30 mg/l	150 mg/l
a)		
3. pH-Wert	6,5-8,5	6,5-9,5
<b>A.2 Anorganische Parameter</b>		
4. Antimon ber. als Sb	0,3 mg/l	0,3 mg/l
5. Arsen ber. als As	0,3 mg/l	0,3 mg/l
7. Blei ber. als Pb	0,5 mg/l	0,5 mg/l
15. Fluorid ber. als F	30 mg/l	30 mg/l
17. Sulfat ber. als SO <sub>4</sub>	3 000 mg/l	c)
<b>A.3 Organische Parameter</b>		
18. Chem. Sauerstoffbedarf, CSB ber. als O <sub>2</sub>	130 mg/l	-
d)		
20. Summe d. Kohlenwasserstoffe	10 mg/l	20 mg/l

**Vorgeschlagene Fassung****Emissionsbegrenzungen gemäß § 1 Abs. 1**

	I) Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
1. Satzbereiten, Schmelzen und Formgeben von Glas, Glasfasern und künstlichen Mineralfasern;		
2. Reinigen der Abluft aus Tätigkeiten gemäß Z 1 unter Einsatz von wässrigen Medien		
<b>A.1 Allgemeine Parameter</b>		
Temperatur	30 °C	35 °C
Abfiltrierbare Stoffe	30 mg/l	150 mg/l
a)		
pH-Wert	6,5-8,5	6,5-9,5
<b>A.2 Anorganische Parameter</b>		
Summe Antimon (ber. als Sb) und Arsen (ber. als As)	0,5 mg/l	0,5 mg/l
c)		c)
Barium ber. als Ba	3,0 mg/l	3,0 mg/l
Blei ber. als Pb	0,05 mg/l	0,05 mg/l
d)		d)
Cadmium ber. als Cd	0,05 mg/l	0,05 mg/l
Chrom-gesamt ber. als Cr	0,3 mg/l	0,3 mg/l
Kupfer ber. als Cu	0,3 mg/l	0,3 mg/l
Nickel ber. als Ni	0,5 mg/l	0,5 mg/l
Zink ber. als Zn	0,5 mg/l	0,5 mg/l
Zinn ber. als Sn	0,5 mg/l	0,5 mg/l
Bor	e)	e)

- Geltende Fassung**
- a) Die Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe.
- b) Im Einzelfall ist ein höherer Emissionswert zulässig, wenn sichergestellt ist, daß es zu keinen Ablagerungen infolge einer Einleitung gemäß § 1 Abs. 1 kommt, die den Betrieb der öffentlichen Kanalisation oder der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage stören.
- c) Der Emissionswert ist im Einzelfall bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Kanalisations- und Kläranlagenbereich (ÖNORM B 2503, Sept. 1992) festzulegen.
- d) Die Festlegung für den Parameter Chemischer Sauerstoffbedarf erübrigt eine Festlegung für die Parameter Ges. org. geb. Kohlenstoff und Biochemischer Sauerstoffbedarf.

		<b>Vorgeschlagene Fassung</b>	
ber. als B			
Fluorid	30 mg/l	30 mg/l	
ber. als F	f)	f)	
Gesamt-Phosphor	2,0 mg/l	-	
ber. als P			
Sulfat	3 000 mg/l	h)	
ber. als SO <sub>4</sub>	g)		
<b>A.3 Organische Parameter</b>			
Gesamter org. geb. Kohlenstoff (TOC)	45 mg/l	-	
i)			
Chem. Sauerstoffbedarf (CSB)	130 mg/l	-	
ber. als O <sub>2</sub>			
i)			
Summe der Kohlenwasserstoffe	10 mg/l	20 mg/l	

- a) Die Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe.
- b) Im Einzelfall ist eine höhere Emissionsbegrenzung zulässig, wenn sichergestellt ist, dass es zu keinen Ablagerungen infolge einer Einleitung gemäß § 1 Abs. 1 kommt, die den Betrieb der öffentlichen Kanalisation oder der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage stören.
- c) Der Konzentrationsanteil an Arsen in der Summe darf 0,3 mg/l nicht überschreiten.
- d) Für Abwässer aus der Herstellung von Bleiglas und Verpackungsglas ist eine Emissionsbegrenzung von 0,3 mg/l einzuhalten.
- e) Für Betriebe und Anlagen, die in den Geltungsbereich der IE-Richtlinie fallen, ist für den Parameter Bor eine Emissionsbegrenzung von 3,0 mg/l festzulegen.
- f) Für Betriebe und Anlagen, die in den Geltungsbereich der IE-Richtlinie fallen, ist für den Parameter Fluorid eine Emissionsbegrenzung von 6,0 mg/l festzulegen.
- g) Für Betriebe und Anlagen, die in den Geltungsbereich der IE-Richtlinie fallen, ist für den Parameter Sulfat eine Emissionsbegrenzung von 1000 mg/l festzulegen.
- h) Die Emissionsbegrenzung ist im Einzelfall bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Kanalisations- und Kläranlagenbereich festzulegen (ÖNORM B 2503: 2012 08 01).

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

- i) Die Festlegungen für die Parameter TOC und CSB erübrigen eine Festlegung für die Parameter Biochemischer Sauerstoffbedarf. Für die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit kann entweder der Parameter TOC oder der Parameter CSB eingesetzt werden.

**Anlage B****Anlage B****Emissionsbegrenzungen gemäß § 1 Abs. 2**

	I) Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
<b>B.1 Allgemeine Parameter</b>		
1. Temperatur	30 °C	30 °C
2. Abfiltrierbare Stoffe	30 mg/l	150 mg/l
3. pH-Wert	6,5-8,5	6,5-9,5
<b>B.2 Anorganische Parameter</b>		
4. Antimon ber. als Sb	0,3 mg/l	0,3 mg/l
5. Arsen ber. als As	0,3 mg/l	0,3 mg/l
6. Barium ber. als Ba	3,0 mg/l	3,0 mg/l
7. Blei ber. als Pb	0,5 mg/l	0,5 mg/l
8. Cadmium ber. als Cd	0,1 mg/l	0,1 mg/l
9. Chrom-gesamt ber. als Cr	0,5 mg/l	0,5 mg/l
10. Kupfer	0,5 mg/l	0,5 mg/l

**Emissionsbegrenzungen gemäß § 1 Abs. 2**

Mechanisches Bearbeiten (Pressen, Trennen, Biegen, Wölben, Vorspannen, Schleifen, Polieren, Fräsen) von Flachglas, Spezialglas, optischem Glas oder Bleiglas.

	I) Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
<b>B.1 Allgemeine Parameter</b>		
Temperatur	30 °C	30 °C
Abfiltrierbare Stoffe	30 mg/l	150 mg/l
a) pH-Wert	6,5-8,5	6,5-9,5
<b>B.2 Anorganische Parameter</b>		
Summe Antimon (ber. als Sb) und Arsen (ber. als As)	0,5 mg/l	0,5 mg/l
Barium ber. als Ba	3,0 mg/l	3,0 mg/l
Blei ber. als Pb	0,05 mg/l	0,05 mg/l
Cadmium ber. als Cd	0,05 mg/l	0,05 mg/l
Chrom-gesamt ber. als Cr	0,3 mg/l	0,3 mg/l
Kupfer ber. als Cu	0,3 mg/l	0,3 mg/l
Nickel ber. als Ni	0,5 mg/l	0,5 mg/l

Geltende Fassung			Vorgeschlagene Fassung		
11.	ber. als Cu Nickel	0,5 mg/l	0,5 mg/l	Bor ber. als B	e) e)
15.	ber. als Ni Fluorid	30 mg/l	30 mg/l	Fluorid ber. als F	30 mg/l f)
16.	ber. als F Gesamt-Phosphor	2,0 mg/l	-	Gesamt-Phosphor ber. als P	2,0 mg/l -
17.	ber. als P Sulfat	3 000 mg/l	c)	Sulfat ber. als SO <sub>4</sub>	3 000 mg/l h)
	ber. als SO <sub>4</sub> <b>B.3 Organische Parameter</b>			<b>B.3 Organische Parameter</b> Gesamter org. geb. Kohlenstoff (TOC)	g) 45 mg/l -
18.	Chem. Sauerstoffbedarf, CSB	130 mg/l	-	i) Chem. Sauerstoffbedarf (CSB)	130 mg/l -
19.	ber. als O <sub>2</sub> d) Adsorb. org. geb. Halogene, (AOX)	0,5 mg/l	0,5 mg/l	ber. als O <sub>2</sub> i) Adsorb. org. geb. Halogene (AOX)	0,5 mg/l 0,5 mg/l
20.	ber. als Cl e) Summe der Kohlenwasserstoffe	10 mg/l	20 mg/l	ber. als Cl j) Summe der Kohlenwasserstoffe	10 mg/l 20 mg/l

- a) Die Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe.
- b) Im Einzelfall ist ein höherer Emissionswert zulässig, wenn sichergestellt ist, daß es zu keinen Ablagerungen infolge einer Einleitung gemäß § 1 Abs. 2 kommt, die den Betrieb der öffentlichen Kanalisation oder der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage stören.
- c) Der Emissionswert ist im Einzelfall bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Kanalisations- und Kläranlagenbereich (ÖNORM B 2503, Sept. 1992) festzulegen.
- d) Die Festlegung für den Parameter CSB erübrigt eine Festlegung für die Parameter TOC und BSB tief 5.
- e) Die Festlegung für den Parameter AOX erübrigt eine Festlegung für den Parameter POX. Der Emissionswert für den Parameter AOX gilt im

- a) Die Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe.
- b) Im Einzelfall ist eine höhere Emissionsbegrenzung zulässig, wenn sichergestellt ist, dass es zu keinen Ablagerungen infolge einer Einleitung gemäß § 1 Abs. 2 kommt, die den Betrieb der öffentlichen Kanalisation oder der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage stören.
- c) Der Konzentrationsanteil an Arsen (ber. als As) in der Summe darf 0,3 mg/l nicht überschreiten.
- d) Für Abwässer aus der Bearbeitung von Bleiglas und Verpackungsglas ist eine Emissionsbegrenzung von 0,3 mg/l einzuhalten.
- e) Für Betriebe und Anlagen, die in den Geltungsbereich der IE-Richtlinie fallen, ist für den Parameter Bor eine Emissionsbegrenzung von 3,0 mg/l festzulegen.

**Geltende Fassung**

Rahmen der Eigenüberwachung und im Rahmen der Fremdüberwachung auch als eingehalten, wenn der Wasserrechtsbehörde nachgewiesen wird, daß die eingesetzten Hilfs- oder Zusatzstoffe (zB Kühlschmiermittel) keine halogenierten Kohlenwasserstoffe enthalten.

**Vorgeschlagene Fassung**

- f) Für Betriebe und Anlagen, die in den Geltungsbereich der IE-Richtlinie fallen, ist für den Parameter Fluorid eine Emissionsbegrenzung von 6,0 mg/l festzulegen.
- g) Für Betriebe und Anlagen, die in den Geltungsbereich der IE-Richtlinie fallen, ist für den Parameter Sulfat eine Emissionsbegrenzung von 1 000 mg/l festzulegen.
- h) Die Emissionsbegrenzung ist im Einzelfall bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Kanalisations- und Kläranlagenbereich festzulegen (ÖNORM B 2503: 2012 08 01).
- i) Die Festlegungen für die Parameter TOC und CSB erübrigen eine Festlegung für die Parameter Biochemischer Sauerstoffbedarf. Für die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit kann entweder der Parameter TOC oder der Parameter CSB eingesetzt werden.
- j) Die Festlegung für den Parameter AOX erübrigt eine Festlegung für den Parameter POX. Die Emissionsbegrenzung für den Parameter AOX gilt im Rahmen der Eigenüberwachung und im Rahmen der Fremdüberwachung auch als eingehalten, wenn der Wasserrechtsbehörde nachgewiesen wird, dass die eingesetzten Hilfs- oder Zusatzstoffe (zB Kühlschmiermittel) keine halogenierten Kohlenwasserstoffe enthalten.

**Anlage C****Anlage C****Emissionsbegrenzungen gemäß § 1 Abs. 3**

	I) Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
<b>C.1 Allgemeine Parameter</b>		
1. Temperatur	30 °C	30 °C
2. Abfiltrierbare Stoffe	30 mg/l	150 mg/l
a)		
3. pH-Wert	6,5-8,5	6,5-9,5
<b>C.2 Anorganische</b>		

**Emissionsbegrenzungen gemäß § 1 Abs. 3**

1. Chemisches Bearbeiten (Säurepolieren, Ätzen, Mattieren) von Spezialglas, optischem Glas oder Bleiglas;		
2. Reinigen der Abluft aus Tätigkeiten gemäß Z 1 mit wässrigen Medien		
	I) Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
<b>C.1 Allgemeine Parameter</b>		
Temperatur	30 °C	30 °C
Abfiltrierbare Stoffe	30 mg/l	150 mg/l
a)		
pH-Wert	6,5-8,5	6,5-9,5

	Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung			
	<b>Parameter</b>			<b>C.2 Anorganische Parameter</b>		
4.	Antimon ber. als Sb	0,3 mg/l	0,3 mg/l	Summe Antimon (ber. als Sb) und Arsen (ber. als As)	0,5 mg/l b)	0,5 mg/l b)
5.	Arsen ber. als As	0,3 mg/l 0,05 kg/t b)	0,3 mg/l 0,05 kg/t b)	Arsen ber. als As	0,05 kg/t c)	0,05 kg/t c)
6.	Barium ber. als Ba	3,0 mg/l	3,0 mg/l	Barium ber. als Ba	3,0 mg/l	3,0 mg/l
7.	Blei ber. als Pb	0,5 mg/l 0,05 kg/t b)	0,5 mg/l 0,05 kg/t b)	Blei ber. als Pb	0,05 mg/l 0,005 kg/t c) d)	0,05 mg/l 0,005 kg/t c) d)
8.	Cadmium ber. als Cd	0,1 mg/l	0,1 mg/l	Cadmium ber. als Cd	0,05 mg/l	0,05 mg/l
9.	Chrom-gesamt ber. als Cr	0,5 mg/l	0,5 mg/l	Chrom-gesamt ber. als Cr	0,3 mg/l	0,3 mg/l
10.	Kupfer ber. als Cu	0,5 mg/l	0,5 mg/l	Kupfer ber. als Cu	0,3 mg/l	0,3 mg/l
11.	Nickel ber. als Ni	0,5 mg/l	0,5 mg/l	Nickel ber. als Ni	0,5 mg/l	0,5 mg/l
13.	Zink ber. als Zn	2,0 mg/l	2,0 mg/l	Zink ber. als Zn	0,5 mg/l	0,5 mg/l
15.	Fluorid ber. als F	30 mg/l	30 mg/l	Bor ber. als B	e)	e)
16.	Gesamt-Phosphor ber. als P	2,0 mg/l	-	Fluorid ber. als F	30 mg/l f)	30 mg/l f)
17.	Sulfat ber. als SO <sub>4</sub>	3 000 mg/l	c)	Gesamt-Phosphor ber. als P	2,0 mg/l	-
	<b>C.3 Organische Parameter</b>			Sulfat ber. als SO <sub>4</sub>	3 000 mg/l g)	h)
18.	Chem. Sauerstoffbedarf, CSB ber. als O <sub>2</sub> d)	130 mg/l	-	<b>C.3 Organische Parameter</b> Gesamter org. geb. Kohlenstoff (TOC)	45 mg/l	-
19.	Adsorb. org. geb. Halogene, (AOX) ber. als Cl e)	0,5 mg/l	0,5 mg/l	i) Chem. Sauerstoffbedarf (CSB) ber. als O <sub>2</sub> i)	130 mg/l	-
				Adsorb. org. geb. Halogene (AOX)	0,5 mg/l	0,5 mg/l

a) Die Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine

**Geltende Fassung**

Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe.

- b) Der Emissionswert für die spez. Fracht ist zusätzlich zum Emissionswert für die Konzentration vorzuschreiben; er bezieht sich auf die Tonne installierte Einsatzkapazität für Fluorwasserstoffsäure (berechnet als HF).
- c) Der Emissionswert ist im Einzelfall bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Kanalisations- und Kläranlagenbereich (ÖNORM B 2503, Sept. 1992) festzulegen.
- d) Die Festlegung für den Parameter CSB erübrigt eine Festlegung für die Parameter TOC und BSB tief 5.
- d) Die Festlegung für den Parameter AOX erübrigt eine Festlegung für den Parameter POX. Der Emissionswert für den Parameter AOX gilt im Rahmen der Eigenüberwachung und im Rahmen der Fremdüberwachung auch als eingehalten, wenn der Wasserrechtsbehörde nachgewiesen wird, daß die eingesetzten Hilfs- und Zusatzstoffe keine halogenierten Kohlenwasserstoffe enthalten.

**Vorgeschlagene Fassung**

ber. als Cl

j)

- a) Die Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe.
- b) Der Konzentrationsanteil an Arsen (ber. als As) in der Summe darf 0,3 mg/l nicht überschreiten.
- c) Die Emissionsbegrenzung für die spezifische Fracht ist zusätzlich zur Emissionsbegrenzung für die Konzentration vorzuschreiben; er bezieht sich auf die Tonne installierte Einsatzkapazität für Fluorwasserstoffsäure (berechnet als HF).
- d) Für Abwässer aus der Bearbeitung von Bleiglas und Verpackungsglas ist eine Emissionsbegrenzung von 0,3 mg/l und eine spezifische Fracht von 0,03 kg/t einzuhalten.
- e) Für Betriebe und Anlagen, die in den Geltungsbereich der IE-Richtlinie fallen, ist für den Parameter Bor eine Emissionsbegrenzung von 3,0 mg/l festzulegen.
- f) Für Betriebe und Anlagen, die in den Geltungsbereich der IE-Richtlinie fallen, ist für den Parameter Fluorid eine Emissionsbegrenzung von 6,0 mg/l festzulegen.
- g) Für Betriebe und Anlagen, die in den Geltungsbereich der IE-Richtlinie fallen, ist für den Parameter Sulfat eine Emissionsbegrenzung von 1 000 mg/l festzulegen.
- h) Die Emissionsbegrenzung ist im Einzelfall bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Kanalisations- und Kläranlagenbereich festzulegen (ÖNORM B 2503: 2012 08 01).
- i) Die Festlegungen für die Parameter TOC und CSB erübrigen eine Festlegung für die Parameter Biochemischer Sauerstoffbedarf. Für die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit kann entweder der Parameter TOC oder der Parameter CSB eingesetzt werden.
- j) Die Festlegung für den Parameter AOX erübrigt eine Festlegung für den Parameter POX. Die Emissionsbegrenzung für den Parameter AOX gilt im Rahmen der Eigenüberwachung und im Rahmen der Fremdüberwachung auch als eingehalten, wenn der Wasserrechtsbehörde nachgewiesen wird, dass die eingesetzten Hilfs- oder Zusatzstoffe (zB Kühlschmiermittel) keine halogenierten Kohlenwasserstoffe enthalten.

**Anlage D**

**Anlage D**

**Geltende Fassung****Emissionsbegrenzungen gemäß § 1 Abs. 4**

	I) Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
<b>D.1 Allgemeine Parameter</b>		
1. Temperatur	30 °C	30 °C
2. Abfiltrierbare Stoffe	30 mg/l	150 mg/l
a)		
3. pH-Wert	6,5-8,5	6,5-9,5
<b>D.2 Anorganische Parameter</b>		
10. Kupfer	0,5 mg/l	0,5 mg/l
ber. als Cu	6 mg/m <sup>2</sup> b)	6 mg/m <sup>2</sup> b)
	4 g/kg c)	4 g/kg c)
12. Silber	0,5 mg/l	0,5 mg/l
ber. als Ag	3 mg/m <sup>2</sup> b)	3 mg/m <sup>2</sup> b)
	2 g/kg c)	2 g/kg c)
13. Zink	2,0 mg/l	2,0 mg/l
ber. als Zn	30 mg/m <sup>2</sup> b)	30 mg/m <sup>2</sup> b)
	20 g/kg c)	20 g/kg c)
14. Ammonium	10,0 mg/l	d)
ber. als N		
17. Sulfat	3 000 mg/l	d)
ber. als SO <sub>4</sub>		
<b>D.3 Organische Parameter</b>		
18. Chem. Sauerstoffbedarf, CSB	130 mg/l	-
ber. als O <sub>2</sub>		
e)		

**Vorgeschlagene Fassung****Emissionsbegrenzungen gemäß § 1 Abs. 4**

	I) Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
1. Versilbern und Verkupfern von Flachglas (Spiegelherstellen);		
2. Versilbern von kleinstückigen Glaskörpern		
<b>D.1 Allgemeine Parameter</b>		
Temperatur	30 °C	30 °C
Abfiltrierbare Stoffe	30 mg/l	150 mg/l
a)		
pH-Wert	6,5-8,5	6,5-9,5
<b>D.2 Anorganische Parameter</b>		
Kupfer	0,5 mg/l	0,5 mg/l
ber. als Cu	6 mg/m <sup>2</sup> b)	6 mg/m <sup>2</sup> b)
	4 g/kg c)	4 g/kg c)
Silber	0,5 mg/l	0,5 mg/l
ber. als Ag	3 mg/m <sup>2</sup> b)	3 mg/m <sup>2</sup> b)
	2 g/kg c)	2 g/kg c)
Zink	2,0 mg/l	2,0 mg/l
ber. als Zn	30 mg/m <sup>2</sup> b)	30 mg/m <sup>2</sup> b)
	20 g/kg c)	20 g/kg c)
Ammonium	10,0 mg/l	d)
ber. als N		
Sulfat	3 000 mg/l	d)
ber. als SO <sub>4</sub>		
<b>D.3 Organische Parameter</b>		
Gesamter org. geb. Kohlenstoff (TOC)	45 mg/l	-
e)		
Chem. Sauerstoffbedarf (CSB)	130 mg/l	-
ber. als O <sub>2</sub>		

**Geltende Fassung**

- a) Die Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe.
- b) Der Emissionswert für die spezifische Fracht ist zusätzlich zum Emissionswert für die Konzentration vorzuschreiben; er bezieht sich auf den Quadratmeter installierte Produktionskapazität verspiegelte Glasfläche.
- c) Der Emissionswert für die spezifische Fracht ist zusätzlich zum Emissionswert für die Konzentration vorzuschreiben; er bezieht sich auf das Kilogramm installierte Einsatzkapazität für Silber bei der Versilberung von kleinstückigen Glaskörpern.
- d) Der Emissionswert ist im Einzelfall bei Gefahr von Geruchsbelästigungen oder bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Kanalisations- und Kläranlagenbereich (ÖNORM B 2503, Sept. 1992) festzulegen.
- e) Die Festlegung für den Parameter CSB erübrigt eine Festlegung für die Parameter TOC und BSB tief 5.

**Vorgeschlagene Fassung**

- e)
  - a) Die Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe.
  - b) Die Emissionsbegrenzung für die spezifische Fracht ist zusätzlich zur Emissionsbegrenzung für die Konzentration vorzuschreiben; er bezieht sich auf den Quadratmeter installierte Produktionskapazität verspiegelte Glasfläche.
  - c) Die Emissionsbegrenzung für die spezifische Fracht ist zusätzlich zur Emissionsbegrenzung für die Konzentration vorzuschreiben; er bezieht sich auf das Kilogramm installierte Einsatzkapazität für Silber bei der Versilberung von kleinstückigen Glaskörpern.
  - d) Die Emissionsbegrenzung ist im Einzelfall bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Kanalisations- und Kläranlagenbereich festzulegen (ÖNORM B 2503: 2012 08 01).
  - e) Die Festlegungen für die Parameter TOC und CSB erübrigen eine Festlegung für die Parameter Biochemischer Sauerstoffbedarf. Für die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit kann entweder der Parameter TOC oder der Parameter CSB eingesetzt werden.

**Anlage E**

**Emissionsbegrenzungen gemäß § 1 Abs. 5**

	I) Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
<b>E.1 Allgemeine Parameter</b>		
1. Temperatur	30 °C	35 °C
2. Abfiltrierbare Stoffe	30 mg/l	150 mg/l
a)		b)
3. pH-Wert	6,5-8,5	6,5-9,5

**Anlage E**

**Emissionsbegrenzungen gemäß § 1 Abs. 5**

1. Weiterverarbeiten von Glasfasern oder künstlichen Mineralfasern zu Textilglaserzeugnissen oder Dämmstoffen;		
2. Reinigen der Abluft aus Tätigkeiten gemäß Z 1 unter Einsatz von wässrigen Medien		
<b>E.1 Allgemeine Parameter</b>	I) Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
Temperatur	30 °C	35 °C
Abfiltrierbare Stoffe	30 mg/l	150 mg/l

<b>Geltende Fassung</b>			
<b>E.3 Organische Parameter</b>			
18.	Chem. Sauerstoffbedarf, CSB ber. als O <sub>2</sub>	130 mg/l	-
20.	Summe der Kohlenwasserstoffe	10 mg/l	20 mg/l
21.	Phenolindex ber. als Phenol	0,1 mg/l	10 mg/l

a) Die Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe.

b) Im Einzelfall ist ein höherer Emissionswert zulässig, wenn sichergestellt ist, daß es zu keinen Ablagerungen infolge einer Einleitung gemäß § 1 Abs. 5 kommt, die den Betrieb der öffentlichen Kanalisation oder der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage stören.

c) Die Festlegung für den Parameter Chemischer Sauerstoffbedarf erübrigt eine Festlegung für die Parameter Ges. org. geb. Kohlenstoff und Biochemischer Sauerstoffbedarf.

#### **Anlage F**

##### **Methodenvorschriften gemäß § 4**

1. Ein Parameter Nr. 4 bis 21 der Anlagen A bis E ist anhand einer

<b>Vorgeschlagene Fassung</b>			
<b>E.2 Anorganische Parameter</b>			
a)	pH-Wert	6,5-8,5	b) 6,5-9,5
	Ammonium ber. als N	10,0 mg/l	c)
	E.3 Organische Parameter Gesamter org. geb. Kohlenstoff (TOC)	45 mg/l	-
d)	Chem. Sauerstoffbedarf (CSB) ber. als O <sub>2</sub>	130 mg/l	-
d)	Summe der Kohlenwasserstoffe	10 mg/l	20 mg/l
	Phenolindex ber. als Phenol	0,1 mg/l	10 mg/l

a) Die Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe.

b) Im Einzelfall ist eine höhere Emissionsbegrenzung zulässig, wenn sichergestellt ist, dass es zu keinen Ablagerungen infolge einer Einleitung gemäß § 1 Abs. 5 kommt, die den Betrieb der öffentlichen Kanalisation oder der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage stören.

c) Die Emissionsbegrenzung ist im Einzelfall bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Kanalisations- und Kläranlagenbereich festzulegen (ÖNORM B 2503: 2012 08 01).

d) Die Festlegungen für die Parameter TOC und CSB erübrigen eine Festlegung für den Parameter Biochemischer Sauerstoffbedarf. Für die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit kann entweder der Parameter TOC oder der Parameter CSB eingesetzt werden.

#### **Anlage F**

##### **Methodenvorschriften gemäß § 4**

1. Die Parameter Summe Antimon und Arsen, Barium, Blei, Cadmium, Chrom-

**Geltende Fassung**

mengenproportionalen nicht abgesetzten homogenisierten Tagesmischprobe zu bestimmen. Bei der Entleerung von Stapelbehältern gilt die Stichprobe als mengenproportionale Probenahme für das entleerte Abwasservolumen.

2. Ein Parameter Nr. 1 bis 3 der Anlagen A bis E ist anhand einer Stichprobe zu bestimmen. Tägliche Häufigkeit und Intervalle der Stichprobenahmen sind in Abhängigkeit vom Abflußverhalten der Abwasserinhaltsstoffe (Eigenschaften) festzulegen; Konzentrationen und Frachten sind mengenproportional zu ermitteln.
3. Die Parameter Nr. 2, Nr. 4 bis 13, Nr. 16 und Nr. 18 bis 21 der Anlagen A bis E beziehen sich auf Gesamtgehalte.
4. Den Emissionswerten der Parameter Nr. 4 und 15 der Anlagen A bis E liegen folgende oder gleichwertige Analysenmethoden zugrunde. Für einen Parameter Nr. 4 oder 15 der Anlagen A bis E gilt eine Analysenmethode als gleichwertig, wenn ihre Bestimmungsgrenze unter dem Emissionswert liegt.

Nr.	Parameter	Analysenmethode
4	Antimon	DIN 38406-E22, März 1988 ÖNORM M 6279, Okt. 1991
15	Fluorid	DIN 38405-D4-2, Juli 1985

**Vorgeschlagene Fassung**

gesamt, Kupfer, Nickel, Silber, Zink, Zinn, Ammonium, Bor, Fluorid, Gesamt-Phosphor, Sulfat, TOC, CSB, AOX, Summe der Kohlenwasserstoffe und Phenolindex der Anlagen A bis E sind anhand einer mengenproportionalen nicht abgesetzten homogenisierten Tagesmischprobe zu bestimmen. Bei der Entleerung von Stapelbehältern gilt die Stichprobe als mengenproportionale Probenahme für das entleerte Abwasservolumen.

2. Die Parameter Temperatur, Abfiltrierbare Stoffe und pH-Wert der Anlagen A bis E sind anhand einer Stichprobe zu bestimmen. Tägliche Häufigkeit und Intervalle der Stichprobenahmen sind in Abhängigkeit vom Abflußverhalten der Abwasserinhaltsstoffe (Eigenschaften) festzulegen; Konzentrationen und Frachten sind mengenproportional zu ermitteln.
3. Die Parameter Abfiltrierbare Stoffe, Summe Antimon und Arsen, Barium, Blei, Cadmium, Chrom-gesamt, Kupfer, Nickel, Silber, Zink, Zinn, Bor, Fluorid, Gesamt-Phosphor, TOC, CSB, AOX, Summe der Kohlenwasserstoffe und Phenolindex der Anlagen A bis E beziehen sich auf Gesamtgehalte.
4. Den Emissionsbegrenzungen der Parameter Summe Antimon und Arsen und Fluorid der Anlagen A bis E liegen folgende oder gleichwertige Analysenmethoden zugrunde. Für den Parameter Antimon (Summe Antimon und Arsen) oder Fluorid der Anlagen A bis E gilt eine Analysenmethode als gleichwertig, wenn ihre Bestimmungsgrenze unter der Emissionsbegrenzung liegt.

Parameter	Analysenmethode
Antimon (Summe Antimon und Arsen)	ÖNORM EN ISO 11885:2009 11 01 ÖNORM EN ISO 17294-2:2005 02 01
Fluorid	DIN 38405-D4-2:1985 07 01